

§ 5 der 2. DB: den der Einstellung durch Beschluß nach Klagrücknahme, ohne daß es zu einem Vergleich kommt. In der Regel wird es sich hierbei meist um Fälle handeln, in denen der Privatkläger voreilig und unberechtigt Privatklage erhoben hat. Die Kostenregelung ergibt sich hier aus § 357 Abs. 2 StPO.

Die in einer Entscheidung des Bezirksgerichts Erfurt (NJ 1956 S. 449) enthaltene Problematik hat ihren Niederschlag in § 1 Abs. 1 der 2. DB gefunden. Es handelt sich um die in der Praxis relativ häufig vorkommenden Fälle, daß der Privatkläger zunächst Anzeige bei den Ermittlungsorganen erstattet, diese aber dann nicht zur Anklageerhebung führt, und zwischenzeitlich die Monatsfrist des § 245 StPO verstrichen ist. Die in der Rundverfügung Nr. 5/55 des Generalstaatsanwalts der DDR zur Überwindung dieser Schwierigkeiten gegebene Anleitung enthielt keine verfahrensrechtlich befriedigende Lösung der Situation. Ließ sie doch zu, daß wegen desselben Sachverhalts sowohl ein Ermittlungsverfahren als auch ein Privatklageverfahren nebeneinander zu gleicher Zeit in Gang gesetzt wurde.

Vielfach bewilligten die Gerichte in solchen Fällen auch Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§ 37 StPO). Besser ist aber die bereits vom Bezirksgericht Erfurt entwickelte Konzeption, durch eine Strafanzeige werde die Frist des § 245 StPO zunächst unterbrochen, geeignet, die Interessen unserer Bürger zu wahren. Nach der 2. DB beginnt die Frist des § 245 StPO erst dann neu zu laufen, wenn der Anzeigerstatter vom Staatsanwalt Kenntnis erhält, daß keine Anklage erhoben wird. Wichtig ist hierbei, daß diese Mitteilung stets vom Staatsanwalt gegeben werden muß. Dadurch wird erreicht, daß evtl. von den Ermittlungsorganen getroffene Entscheidungen vom Staatsanwalt überprüft werden. Natürlich ist die Erhebung einer Privatklage nur zulässig, soweit überhaupt eine Handlung vorliegt, die Gegenstand einer Privatklage sein kann. Wenn beispielsweise nach erfolgter Strafanzeige wegen Körperverletzung der Staatsanwalt das Verfahren deshalb einstellt, weil überhaupt kein Verbrechen vorliegt (§ 164 Abs. 1 StPO), so kann der Anzeigerstatter nicht hinterher noch eine Privatklage erheben. Anders verhält es sich, wenn der Staatsanwalt entweder das Vorliegen einer Beleidigung zwar bejaht, aber die Erhebung einer Anklage im öffentlichen Interesse ablehnt, oder wenn er die in der Anzeige beschriebene Handlung auf Grund der Ermittlungen rechtlich nicht als Offizialdelikt (z. B. Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen), sondern als eine Beleidigung würdigt. In diesem Fall wird in dem abschlägigen Bescheid gleichzeitig der Hinweis zu geben sein, daß es dem Anzeigerstatter unbenommen bleibe, Privatklage zu erheben.

Der Charakter der Ausschlussfrist des § 245 Halbsatz 2 StPO wird durch die Regelung des § 1 Abs. 1 der 2. DB nicht berührt (§ 1 Abs. 2 der DB). Beruht aber die Fristüberschreitung auf den vom Staatsanwalt veranlaßten Ermittlungen, so kann von den Folgen der Versäumung Befreiung gem. § 37 StPO gewährt werden.

Um dies an einem Beispiel zu erläutern: Wenn der Privatkläger von der Beleidigung erst nach fünf Monaten und 25 Tagen Kenntnis erhält, dann wird, selbst wenn eine auf Grund einer Anzeige eingeleitete Ermittlung über den Zeitpunkt von sechs Monaten hinausreicht, die Erhebung einer Privatklage nicht mehr möglich sein. Auch ohne Anzeigerstattung wäre der Privatkläger nicht in der Lage gewesen, innerhalb von fünf Tagen unter Beifügung eines Sühnezeugnisses die Privatklage einzureichen. Anders liegt der Fall, wenn der Privatkläger erstmals nach fünf Monaten von dem Endergebnis als Beleidigung qualifizierten Handlung Kenntnis erlangt hat. Verzögern sich dann nach Anzeigerstattung die eingeleiteten Ermittlungen um etwa einen Monat, dann waren diese ursächlich für die Fristüberschreitung. Infolgedessen muß hier die Erhebung einer Privatklage noch zulässig sein.

§ 3 der 2. DB regelt Fragen der Widerklage. Aus der Akzessorietät der Widerklage ergibt sich, daß im Falle der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Einstellung des Privatklageverfahrens auch das Verfahren über die Widerklage einzustellen ist (§ 3 Abs. 2 der DB). Dies gilt allerdings nicht, soweit das Verfahren nach Klagrücknahme eingestellt wird

(§ 5 der DB), da insoweit die Sonderregelung des § 251 Abs. 4 StPO Platz greift.

Die Vorlage eines Sühnezeugnisses ist für die Erhebung der Widerklage nicht erforderlich, da ohnehin keine Aussicht auf Erfolg eines erneut vorzunehmenden Sühneversuchs besteht. Um eine allseitige Klärung herbeizuführen, bedarf es auch nicht der Einhaltung der Monatsfrist seit Kenntnisaufnahme. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten ist allerdings auch bei der Widerklage zu beachten, wobei auch hier § 1 Abs. 2 der 2. DB zur Anwendung kommen kann.

Im Interesse der Konzentration des Verfahrens können auch weitere Handlungen gegenüber dem Verletzten, die in der Zeit zwischen der Durchführung des Sühneverfahrens und der Hauptverhandlung erfolgt sind, zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden (§ 2 Abs. 2 der DB).

Außerordentlich nachteilig für das Ansehen unserer Justizorgane wirkten sich in der Vergangenheit jene Fälle aus, in denen das Gericht das Verfahren nach § 252 StPO einstellte und die Akten dem Staatsanwalt übergab, dieser aber die Erhebung der Anklage ablehnte. Mit Recht rief dies unter den Werkstätigen Befremden hervor. Hatte das Gericht dem Privatkläger eben noch bescheinigt, daß ein weit schwereres als im Wege der Privatklage zu verfolgendes Delikt vorläge, so erklärte ihm hinterher der Staatsanwalt gerade das Gegenteil. Dies sollte bei einer sorgfältigen, überzeugenden Begründung der gerichtlichen Entscheidung in der Regel nicht Vorkommen. Immerhin ist aber eine verschiedene rechtliche Beurteilung in Ausnahmefällen möglich. Die Folgen eines solchen Widerspruchs werden durch die Bestimmung des § 7 der 2. DB beseitigt. Hiernach hat das Gericht, wenn der Staatsanwalt keine Anklage erhebt, seinen Einstellungsbeschluß aufzuheben und das Privatklageverfahren fortzusetzen. Dabei spielen im Gegensatz zu § 1 der 2. DB die Gründe, die zur Ablehnung der Anklageerhebung führten, keine Rolle. Also selbst wenn etwa der Staatsanwalt jegliches Vorliegen einer strafbaren Handlung verneinen sollte, ist dem Privatklageverfahren Fortgang zu gewähren. Nur so werden die Interessen des Privatklägers gewahrt und verhindert, daß die Klage durch widerstreitende Rechtsansichten zweier Justizorgane untergeht.

Gegen die von mir in NJ 1955 S. 663 vorgeschlagene Regelung hat Jahn Bedenken erhoben, die nicht ganz unbegründet sind, wenngleich sie nicht immer zutreffend zu sein brauchen, so, wenn sich die ursprüngliche Auffassung des Gerichts nach weiteren Ermittlungen als irrig erweist. Schwierigkeiten bestehen allerdings dann, wenn bei gleichem Sachverhalt die Rechtsauffassungen auseinandergehen. Wäre aber nun der Staatsanwalt an die Meinung des Gerichts gebunden, so könnte dieser genauso anführen, er müsse gegen seine Überzeugung Anklage erheben. Hierauf läuft der von Jahn gemachte Vorschlag hinaus, wenn er dem Staatsanwalt gegen einen Einstellungsbeschluß des Gerichts nach § 252 StPO das Rechtsmittel der Beschwerde einräumen will. Denn würde dieser Beschwerde nicht stattgegeben, so müßte er dann Anklage erheben. Dies käme aber einem aus unserer Strafprozeßordnung bewußt herausgenommenen Anklageerzwingungsverfahren gleich.

Im Streit dieser zwei Meinungen mußte man sich also für eine entscheiden. Dabei kam es in allererster Linie weniger darauf an, wie das Problem gelöst wurde, als vielmehr darauf, daß es überhaupt im Sinne des verstärkten Ehrenschatzes der Bürger eine Klärung erfuhr.

Zum Schluß bleibt noch zu bemerken, daß § 6 der 2. DB nunmehr die Kostenregelung: im Falle einer Einstellung nach § 252 StPO näher erläutert und damit die sich aus § 357 Abs. 2 StPO ergebenden Schwierigkeiten aus dem Wege räumt.

Zwei Fragen der Praxis beantwortet die 2. DB nicht. Die erste, inwieweit § 153 der StPO (alt) auch auf das Privatklageverfahren Anwendung finden könne, ist inzwischen überholt und dürfte in dem zu erwartenden Strafrechtsergänzungsgesetz ihre endgültige Lösung finden. Die zweite hingegen, ob der Staatsanwalt wegen Beleidigung im staatlichen Interesse Anklage auch ohne Strafantrag erheben kann, konnte im Rahmen einer Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung nicht geregelt werden, da es sich um eine Frage des materiellen Strafrechts handelt.